

II-4605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/67-Parl/88

Wien, 23. Juni 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

2050 /AB

1988 -06- 24

zu 2087 /J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2087/J-NR/88, betreffend Fremdsprachenausbildung im Rahmen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen, die die Abg. Ingrid Tichy Schreder und Genossen am 5. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im Rahmen der Studienrichtung Betriebswirtschaft, Studiengang Betriebswirtschaft, ist die Fremdsprachenausbildung nur im ersten Studienabschnitt vorgesehen. Die Studienordnung für die Studienrichtung Betriebswirtschaft hat den Fakultäten einen Rahmen von acht bis zehn Semesterwochenstunden vorgegeben; innerhalb dieses Rahmens umfaßt das Pflichtfach Fremdsprache an der Wirtschaftsuniversität Wien und an den Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Linz jeweils acht Semesterwochenstunden, an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zehn Semesterwochenstunden. Die Studienpläne sehen im Rahmen dieser acht bzw. zehn Wochenstunden Vorlesungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vor, das sind solche, bei denen der Erfolg der Teilnahme durch ein Zeugnis beurkundet wird (z.B. Übungen oder Proseminare).

Das Pflichtfach Fremdsprache wird mit einer Vorprüfung im Rahmen der 1. Diplomprüfung abgeschlossen.

- 2 -

Die Studienrichtung Handelswissenschaft, die nur an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichtet ist, sieht im ersten Studienabschnitt die Ausbildung aus zwei Fremdsprachen verpflichtend vor. Die 1. Fremdsprache ist im Ausmaß von 12 Semesterwochenstunden zu inskribieren und ist Prüfungsfach der 1. Diplomprüfung. Die 2. Fremdsprache ist im Umfang von acht Semesterwochenstunden zu inskribieren und wird mit einer Vorprüfung im Rahmen der 1. Diplomprüfung abgeschlossen.

Im 2. Studienabschnitt ist eine Fortsetzung der 2. Fremdsprache, und zwar im Umfang von zehn Semesterwochenstunden vorgesehen. Die 2. Fremdsprache ist Prüfungsfach im Rahmen der 2. Diplomprüfung.

Auch hier bestehen die Lehrveranstaltungen aus Vorlesungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

ad 2) und 7)

Die Konzentration der Fremdsprachenausbildung in den SOWI-Studienrichtungen "auf die beiden ersten Semester" erfolgte weder durch den Gesetzgeber noch durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Verordnungsgeber der Studienordnung. Studiengesetz und Studienordnung sehen lediglich vor, daß die Fremdsprachenausbildung Teil des 1. Studienabschnittes (in der Studienrichtung Handelswissenschaft auch des 2. Studienabschnittes) ist.

Die Frage der Strukturierung der zeitlichen Abfolge der einzelnen Diplomprüfungsfächer durch eine allfällige Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches der Universitäten, die die Studienkommissionen im Studienplan gegebenenfalls zu regeln hätten.

Die Studienkommissionen haben von der Möglichkeit einer Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen für Sprachlehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bisher noch nicht Gebrauch gemacht.

- 3 -

Eine Verlagerung der Fremdsprachenausbildung in den 2. Abschnitt würde eine Änderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen erfordern. Da jedoch ein Großteil der Fachliteratur auch in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in englischer Sprache abgefaßt ist, scheint es zweckmäßig, die Fremdsprachenausbildung, die ja auch die fremdsprachige Fachterminologie vermitteln soll, bereits in den 1. Studienabschnitt zu plazieren.

ad 3) und 4)

Da die für die Sprachausbildung an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten vorhandenen Ressourcen (Personal, Sachausstattung, Räume, Lehraufträge) durch die dort eingerichteten Studienrichtungen voll ausgelastet waren, ist es schon beim Inkrafttreten der Reform der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen im WS 1986/87 nicht möglich gewesen, sich solcher Ressourcen zu bedienen. Die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten mußten aus diesem Grund unabhängig von anderen Fakultäten für die Fremdsprachenausbildung in ausreichendem Ausmaß ausgerüstet werden.

In den letzten Studienjahren ist zwar ein leichter Rückgang der Lehramtsstudien aus Anglistik und Amerikanistik und aus Romanistik zu verzeichnen gewesen:

Lehramts-Studien Anglistik und Amerikanistik			Lehramts-Studien Französisch	
	1. Fach	1.u.2. Fach	1. Fach	1.u.2. Fach
1985/86	1981	3406	1102	2415
1986/87	1817	3238	1013	2207
1987/88	1687	3091	989	2038

Trotzdem werden hiedurch keine Ressourcen frei, da sich innerhalb der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten eine Umschichtung der Studien zu den Studienrichtungen Übersetzer- und Dolmetscher-ausbildung, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und zur Lehrerausbildung (Pädagogikum) ergibt.

- 4 -

ad 5)

An den anglistischen und romanistischen Instituten der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten sind bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Gruppengrößen zwischen 30 und 40 Hörern üblich.

An der Wirtschaftsuniversität Wien ist bei den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, bedingt durch die außerordentlich hohen Studentenzahlen, zwar eine Gruppengröße von 60 Hörern üblich, an den übrigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten sind jedoch ebenso Gruppengrößen von durchschnittlich 30 - 40 Hörern üblich. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß oft durch räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten (Sprachlabor) kleinere Gruppengrößen bedingt sind.

ad 6)

Für eine in der Anfrage vorgeschlagene Ergänzung der Studienordnung für Betriebswirtschaft bzw. für Handelswissenschaft, wonach die Vorprüfung aus der (1.) Fremdsprache nicht vor dem 4. anrechenbaren Semester abgelegt werden darf, fehlt derzeit die erforderliche gesetzliche Grundlage.

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 2 und 7 ausgeführt wurde, könnte theoretisch der Studienplan gemäß § 10 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vorsehen, die Zulassung zu den Fremdsprachen-Lehrveranstaltungen an den vorherigen Abschluß anderer Lehrveranstaltungen zu binden. Für eine zwingende Regelung, daß die Vorprüfung aus einer Fremdsprache nicht vor dem 4. anrechenbaren Semester abgelegt werden darf, müßte jedoch erst durch eine Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen die Grundlage geschaffen werden.

Der Bundesminister:

